**„Vorsicht bei kostenloser Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung!!**

**Es droht die rückwirkende Erhebung von Mitglieds­beiträgen bei Überprüfung durch die Kranken­versicherung!!“**

Jede, auch nur so geringe Überschreitung der Verdienstgrenze von Familienangehörigen, die beitragsfrei in der Familienversicherung mitversichert sind, führt zur **rückwirkenden** eigenen Versicherungspflicht.

Die Inanspruchnahme gründet sich auf § 10 SGB V.

Das grundlegende Urteil des Bundessozialgerichts datiert vom 7.12.2000 - Az. B 10 KR 3/99 R -.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung hat zuletzt das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 14.10.2013 Az. L 11 KR 1983/12 ausgeführt, dass für eine rückwirkende Inanspruch­nahme des bislang beitragsfrei über die Familienversicherung Versicherten ausreichend ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sein Gesamteinkommen die maßgebliche Grenze von Einkünften aus einer geringfügiger Beschäftigung von 450 € in der Vergangenheit überschritten hat.

Im vom LSG Baden-Württemberg im Jahre 2013 entschiedenen Fall wurde eine Versicherungspflicht seit dem Jahre 2006 angenommen, nachdem die Krankenversicherung des Ehemannes im Januar 2009 die Voraussetzungen für das Vorliegen der beitragsfreien Familien­ver­sicherung überprüft hatte, und dabei zutage trat, dass die mitversicherte Ehefrau seit dem Jahre 2006 höhere als erlaubte Einkünfte erzielt hat.

Wie es sich mit der eigenen Krankenversicherungspflicht ab Trennung verhält, lesen Sie bitte in dem Beitrag:

**„Eigene Krankenversicherungsverpflichtung nach Trennung und vor Scheidung“**